Satzung des
Kirchbauvereins Christuskirche
der Ev.-luth. Nordstädter Kirchengemeinde
in Hannover

vom 23.10.1995,
geändert am 19.02.2007, 07.07.2014
und am 12.02.2018

§ 1

Der Verein führt den Namen „Kirchbauverein Christuskirche der Ev.-luth. Nordstädter Kirchengemeinde in Hannover“. Der Sitz des Vereins ist 30167 Hannover, An der Christuskirche 15.

§ 2

Der Verein ist Teil der Ev.-luth. Nordstädter Kirchengemeinde in Hannover und hat den Zweck, den baulichen Erhalt des Kircheninneren zu fördern, sich für den Schutz und die Pflege der historischen Ausstattungsgegenstände einzusetzen und die Christuskirche als Kirchbau und Kulturdenkmal in der Öffentlichkeit zu präsentieren. Die Gemeinnützigkeit ist über die Kirchengemeinde gegeben.
Die Kirchengemeinde vertritt den Kirchbauverein in rechtlichen Angelegenheiten.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins.

§ 3

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Ein Austritt ist nur zum Ende eines jeden Quartals möglich. Er muss spätestens bis zum 15. des letzten Monats im Quartal erklärt werden. Für Personen ab dem 13. Lebensjahr bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres besteht die Möglichkeit, eine Juniormitgliedschaft zu beantragen. Juniormitglieder haben Wahlrecht, können jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nicht in den Vorstand oder als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 4

Jedes Mitglied verpflichtet sich beim Eintritt zur Zahlung eines regelmäßigen Beitrages. Der Mindestbeitrag beträgt 10,00 Euro im Jahr. Spenden werden jederzeit entgegengenommen. Eingenommene Spenden und Beiträge sind einschließlich erwirtschafteter Zinsen dem Vereinszweck zuzuführen. Juniormitglieder sind vom Mindestbeitrag freigestellt.

§ 5

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertr. Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in und der/dem Kassenführer/in. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder soll versetzt in geraden bzw. ungeraden Kalenderjahren erfolgen. Gemeinsam sollen gewählt werden: Die/der Vorsitzende und die/der Schriftführer/in in geraden Kalenderjahren, die/der 2. Vorsitzende und die/der Kassenführer/in in ungeraden Kalenderjahren. Die/der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder.
Der Vorstand tritt nach schriftlicher Einladung durch die/den Vorsitzenden zur Beratung über den Stand der Arbeiten zusammen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Über die Verwendung der Gelder im Sinne des Vereinszwecks beschließt der Vorstand.

§ 6

Die Mitglieder des Vereins sind mindestens einmal im Jahr schriftlich – mit 14tägiger Ladungsfrist – zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung soll den Tagungsort und die Tageszeit angeben, außerdem ist die Tagesordnung beizufügen. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und überzeugt sich vom Fortgang der Planungen und Arbeiten. Sie wählt zwei Kassenprüfer, die der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Auf Antrag der Kassenprüfer ist dem Vorstand Entlastung zu erteilen.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder hat der Vorstand die Pflicht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 7

Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer anwesenden Mitglieder.

§ 8

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Ev.-luth. Nordstädter Kirchengemeinde in Hannover mit der Maßgabe zu, es für den in dieser Satzung bestimmten Zweck zu verwenden.